

Auf Grund der §§ 27, 27a, 44, 45, 50 und 51 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 06.06.2018 (GVBl. S. 229, 254) verordnet die Stadt Arnstadt als zuständige Ordnungsbehörde nach Vorlage beim Landratsamt des IIm-Kreises als Rechtsaufsichtsbehörde wie folgt:

1. Neufassung der Ordnungsbehördliche Verordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Stadt Arnstadt - Stadtordnung -

§ 1 Geltungsbereich

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Arnstadt, einschließlich ihrer Ortsteile sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind – ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung – alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen, einschließlich der Plätze und Fußgängerzonen.
- (2) Zu den Straßen gehören:
 - a) der Straßenkörper, einschließlich der Rad- und Gehwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen;
 - b) der Luftraum über dem Straßenkörper;
 - c) das Zubehör, wie z. B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung einschließlich deren Schutzeinrichtungen, wie z. B. Baumschutzbügel, Baumschutzgitter u. ä..
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind – ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse – die der Allgemeinheit im Stadtgebiet zugänglichen:
 - a) öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (siehe Absatz 4);
 - b) alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen und baulichen Anlagen und

- c) die öffentlichen Toilettenanlagen.
- (4) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von Absatz 3 Buchstabe a) sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen. Hierzu gehören:
- a) Grün- und Parkanlagen, Gedenkplätze;
 - b) Kinderspielplätze;
 - c) Gewässer und deren Ufer.

§ 3 Verunreinigungen

- (1) Es ist verboten:
- a) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen, wie Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Spielgeräte, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume einschließlich deren Schutzeinrichtungen, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwarteallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu entfernen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen, zu beschreiben, zu besprühen, zu beschmieren oder zu bekleben.
 - b) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art zu waschen oder abzuspitzen. Ausgenommen davon ist die zur Verkehrssicherheit erforderliche Reinigung von Autoscheiben, Spiegeln, Scheinwerfern u. ä..
 - c) Abwasser, mit Ausnahme des aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers, sowie Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind (wie z. B. verunreinigende, besonders ölige, teerartige, brennbare, explosive, säure- und laugenhaltige oder andere umwelt- oder grundwasserschädigende Flüssigkeiten) in die Kanalisation/Gosse einzuleiten, einzubringen oder dieser zuzuleiten. Das trifft auch für Baustoffe, insbesondere Zement, Mörtel, Beton sowie ähnliche Materialien zu.
 - d) Öffentliche Brunnen oder sonstige Wasserspiele zu verunreinigen.
- (2) Flüssigkeiten, die nicht unter die Versagungsgründe des Abs. 1 fallen, dürfen nur in die Kanalisation/Gosse geschüttet werden, wenn sie ungehindert abfließen können, bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht.
- (3) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne des Absatzes 1 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.
- (4) Wer Werbematerial (Zeitschriften, Prospekte, Flugblätter oder sonstiges Informationsmaterial) verteilt, ist verpflichtet, eine damit zusammenhängende Verunreinigung auf Straßen und Plätzen zu vermeiden. Das Ablegen von Werbematerial auf Straßen und in Anlagen ist untersagt.

- (5) Wer Waren zum sofortigen Verzehr verkauft, muss eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern aufstellen und diese rechtzeitig entleeren.

§ 4

Betreten und Befahren von Eisflächen

- (1) Das Betreten und Befahren von Eisflächen aller Gewässer im Geltungsbereich dieser Verordnung ist verboten, soweit und solange sie nicht besonders freigegeben sind.
- (2) Verboten ist es:
- a) Löcher in das Eis zu schlagen oder Eis zu entnehmen, soweit dies nicht zur Erhaltung des Fischbestandes oder zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung erforderlich ist.
 - b) Steine auf die Eisfläche zu werfen oder das Eis durch Asche oder ähnliche Stoffe zu verunreinigen.

§ 5

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden. Ist die sofortige Beseitigung nicht möglich, müssen Sicherheitsmaßnahmen, wie Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen getroffen werden. Beim Absperrn von öffentlichem Verkehrsraum ist unverzüglich die Stadtverwaltung Arnstadt zu informieren, die Art und der Umfang anzuzeigen sowie die Genehmigung für die Absperrung einzuholen.

§ 6

Abfallbehälter, Hausmüllcontainer, Wertstoffcontainer, Sperrmüll

Abfallbehälter an Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art (z. B. Zigarettenschachteln, Pappsteller und -becher, Obstreste) benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Restmüll (Hausmüll) und größeren Mengen von Wertstoff, ist verboten.

§ 7

Störendes Verhalten auf Straßen und in Anlagen

- (1) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern oder zu belästigen, insbesondere:

- a) Störungen, wie z. B. Grölen, Anpöbeln von Passanten sowie die Gefährdung anderer durch Herumliegenlassen von Flaschen und sonstigen Gegenständen;
- b) Verrichten der Notdurft;
- c) Zelten und Nächtigen, insbesondere auf Bänken und anderen Sitzgelegenheiten, in öffentlichen städtischen Toilettenanlagen sowie Wartehallen des ÖPNV.
- d) aggressives Betteln (etwa durch unmittelbares Einwirken auf Passanten durch In-den-Weg-Stellen, Einsatz von Tieren als Druckmittel, Verfolgen und Anfassen) sowie das Betteln mit und durch Kinder;
- e) Lagern von Personengruppen (mindestens 3 Personen), wenn sich diese an dem selben Ort regelmäßig ansammeln und dabei Passanten bei der Nutzung des öffentlichen Straßenraumes im Rahmen des Gemeingebrauchs behindern.

§ 8 Ruhestörender Lärm

(1) Jeder hat sich, auch außerhalb der Ruhezeiten nach Absatz 2, so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.

(2) Ruhezeiten sind an Werktagen die Zeiten von:

- ➔ 20:00 bis 22:00 Uhr (Abendruhe)
- ➔ 22:00 bis 06:00 Uhr (Nachtruhe)

Für den Schutz der Nachtruhe (22:00-06:00 Uhr) gilt § 7 der 4. Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz.

(3) Während der Abendruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören. Das gilt insbesondere für folgende Arbeiten im Freien:

- a) Ausklopfen von Gegenständen (Teppiche, Polstermöbel, Matratzen u. ä.), auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern;
- b) das Holzhacken, Hämmern, Schleifen.

(4) Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 3 können zugelassen werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse die Ausführung der Arbeiten in dieser Zeit gebietet.

(5) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.

(6) Aus Dorfgemeinschaftshäusern innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den die Allgemeinheit erheblich belästigt wird. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

Es dürfen keine Belästigungen der Allgemeinheit durch sich vor den Dorfgemeinschaftshäusern aufhaltenden Personen bzw. an- und abfahrende Fahrzeuge auftreten, welche Versammlungen oder Ereignissen in den Dorfgemeinschaftshäusern zuzuordnen sind.

- (7) Die Regelungen des Thüringer Feier- und Gedenktagsgesetzes (ThürFGtG) sowie des § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in den jeweils gültigen Fassungen und anderen Rechtsvorschriften bleiben davon unberührt.

§ 9 Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- oder anderen offenen Brauchtumsfeuern im Freien ist nicht erlaubt.
- (2) Feuerschalen und Feuerkörbe bis zu einem maximalen Durchmesser von einem Meter sind Anlagen, die der Wärmegewinnung als sogenannte Wärme- oder Gemütlichkeitsfeuer dienen und können daher unter Beachtung nachfolgend genannter Voraussetzungen betrieben werden:
- Es ist ausschließlich trockenes, abgelagertes und unbehandeltes Holz zu verbrennen.
 - Brennbare Flüssigkeiten wie Benzin und Öl dürfen nicht zum Anzünden verwendet werden.
 - Belästigungen von Anwohnern sind durch geeignete Maßnahmen auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Sollte es dennoch zu einer belästigenden Raumentwicklung kommen, die zu Beschwerden führt, ist das Lagerfeuer sofort zu löschen.
 - Löschmittel in ausreichender Menge sind in greifbarer Nähe bereitzustellen.
 - Die Einhaltung eines ausreichenden Sicherheitsabstandes zu Personen, Sachwerten und brennbaren Materialien ist zu gewährleisten.
- (3) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut zu löschen.
- (4) Offene Feuer im Sinne von Abs. 3 im Freien müssen entfernt sein
- a) von Gebäuden aus brennbaren Stoffen mindestens 15 m, vom Dachvorsprung ab gemessen;
 - b) von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 100 m und
 - c) von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 15 m.
- (5) Auf schriftlichen Antrag kann die Stadtverwaltung Arnstadt Ausnahmen von den Rege-

lungen in Absatz 1 zulassen. Entsprechende Anträge sind spätestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Ausnahme schriftlich zu stellen. Der Antrag muss dabei insbesondere folgende Angaben enthalten:

- Zeitraum
- Grund
- Örtlichkeit
- Teilnehmerzahl
- ggf. Genehmigung des Eigentümers.

(6) Andere Bestimmungen (wie z. B. das Abfallbeseitigungs- und Naturschutzrecht oder landesrechtliche Vorschriften über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen), nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind, bleiben davon unberührt.

§ 10

Kinderspielplätze, Bolzplätze, Skaterbahnen

- (1) Kinderspielplätze dürfen nur von Kindern und deren Aufsichtspersonen zweckbestimmt genutzt werden.
- (2) Zum Schutz der Kinder ist es auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Skaterbahnen insbesondere verboten:
 1. gefährliche Gegenstände und Stoffe mitzubringen;
 2. Flaschen aller Art, Dosen oder Metallteile zu zerschlagen oder wegzuwerfen;
 3. Motorfahrzeuge aller Art – ausgenommen Krankenfahrstühle – abzustellen oder mit ihnen zu fahren;
 4. Genuss von alkoholischen Getränken oder anderen Rauschmitteln;
 5. Tiere zu führen oder frei laufen zu lassen. Ausgenommen von diesem Verbot sind Blindenhunde; sie dürfen auf Spielplätzen geführt werden.
 6. Sonstige Gegenstände wegzuwerfen.

§ 11

Anpflanzungen

- (1) Bäume, Sträucher und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen sind von den jeweiligen Grundstückseigentümern bzw. Berechtigten so zu beschneiden, dass Beeinträchtigungen des Verkehrsraum, der Anlagen der Straßenbeleuchtung, der Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sowie der Ver- und Entsorgung nicht auftreten. Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.

- (2) Der Anbau und das Ansiedeln von Pflanzen, die zu erheblichen Gesundheitsbeeinträchtigungen führen (z. B. Herkulesstaude, Ambrosia u. ä. Pflanzen) auf öffentlich zugänglichen Grundstücken ist verboten.

§ 12 Wildes Plakatieren

- (1) Plakate und Werbeanschläge dürfen nur dort angebracht werden, wo dies ausdrücklich durch die Stadtverwaltung Arnstadt oder deren Vertragspartner zugelassen ist.
- (2) Das Anbringen von Plakaten und Werbeanschlägen an Baumeinfassungen, Bäumen, Sträuchern oder ähnlichen Gewächsen ist unzulässig.
- (3) Das Bekleben von Straßenzubehör mit Plakaten ist unzulässig. Straßenzubehör sind insbesondere: Schaltschränke, Beleuchtungsmasten, Oberleitungsmasten, Telegraphenmasten, Verkehrsleiteinrichtungen aller Art, Buswartehäuschen, Papierkörbe, Blumenkübel, Bänke.
- (4) Werden Plakate oder andere Werbeanschläge ohne Erlaubnis der Stadtverwaltung Arnstadt aufgestellt oder angebracht, werden diese auf Kosten des Verursachers unmittelbar entfernt.
- (5) In öffentlichen Anlagen ist es grundsätzlich nicht gestattet:
- a) Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werben;
 - b) Waren oder Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anzubieten;
 - c) Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen.
- (6) Im Übrigen finden die Bestimmungen der Sondernutzungssatzung der Stadt Arnstadt in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 13 Tierhaltung

- (1) Tiere dürfen nur so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch langanhaltendes Bellen, Heulen oder andere tierische Geräusche die Nachbarn in den in § 8 Absatz 2 genannten Ruhezeiten stören. In Ortsteilen dörflichen Charakters ist das übliche Hundebellen und Hähnekrähen hinzunehmen.
- (2) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier auf Straßen und in Anlagen unbeaufsichtigt umherläuft, Personen oder Tiere anspringt oder anfällt.

- (3) Wer Hunde, Nutztiere oder sonstige Tiere, von denen besondere Gefahren ausgehen können, außerhalb von Zwingern oder Stallungen frei hält, hat dafür zu sorgen, dass sie Einfriedungen nicht überwinden oder sonst das Grundstück nicht ohne Aufsicht verlassen können.
- (4) Hunde sind an der Leine zu führen auf Straßenflächen und in Anlagen im Sinne von § 2
 - a) innerhalb der im räumlichen Zusammenhang bebauten städtischen Quartiere einschließlich der Ortsteile in dem auf anliegendem Stadtplan rot umrandeten Bereich. Der anliegende Stadtplan ist Bestandteil dieser ordnungsbehördlichen Verordnung;
 - b) außerhalb der im Zusammenhang bebauten städtischen Quartiere/Ortsteile in Anlagen, die dem Sport, dem Spiel oder der Erholung dienen sowie auf sonstigen Flächen, wenn und soweit die Leinenpflicht durch eine besondere Beschilderung vor Ort vorgeschrieben ist.
- (5) Die Hundeleine muss eine – bezogen auf Körpergröße und Temperament des Hundes – ausreichende Reißfestigkeit aufweisen. Die Verbindung zwischen Hundeleine und Halsband des Hundes muss hinsichtlich Material und Konstruktion eine ausreichende Sicherheit dafür bieten, dass der Hund sich auch in extremen Situationen nicht von der Leine und/oder dem Halsband befreien kann.
- (6) Wer Hunde außerhalb seines eingefriedeten Besitztums führt, muss körperlich und geistig die Gewähr dafür bieten, den Hund jederzeit so beaufsichtigen und führen zu können, dass Menschen, Tiere oder Sachen von erheblichem Wert nicht gefährdet oder geschädigt sowie Personen nicht belästigt werden.
- (7) Werden Hunde im Bereich von Gehwegen oder in Fußgängerzonen angebunden, ist sicherzustellen, dass den Passanten einschließlich solcher mit Rollstühlen oder Kinderwagen ein ungehinderter Durchgang gewährleistet wird.
- (8) Es ist untersagt, Hunde auf Kinderspielplätzen und Liegewiesen mitzuführen und in öffentlichen Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden zu lassen.
- (9) Hunde sind artgerecht in geschlossenen Räumen oder in ausbruchssicheren Grundstücken zu halten. Ein eingefriedetes Besitztum, auf dem ein Hund gehalten wird, muss gegen ein unbeabsichtigtes Entweichen des Hundes durch geeignete und effektive Maßnahmen des Halters abgesichert werden.
- (10) Der Hundehalter ist verpflichtet, die Hundesteuermarke mitzuführen und den Beauftragten der Stadt Arnstadt auf Verlangen vorzuzeigen.
- (11) Wer Tiere auf die Straße, in Grün- und Erholungsanlagen bringt, muss dafür sorgen, dass sie dort keine Schäden, insbesondere an Bäumen und Anpflanzungen anrichten und die Bereiche nicht verschmutzen. Verunreinigungen, u. ä. durch Kot, sind sofort von dem Halter oder von dem mit der Führung oder Haltung von Tieren Beauftragten zu beseitigen. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstückseigentümer wird dadurch nicht berührt.

- (12) Im Übrigen finden die Bestimmungen des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren in der jeweils geltenden Fassung in vollem Umfang Anwendung.
- (13) Es ist untersagt, Katzen auf Straßenflächen und in Anlagen im Sinne von § 2 hin und wieder oder regelmäßig zu füttern. Eine Fütterung erfolgt regelmäßig, wenn sie in gleichen oder annähernd gleichen Zeitabständen mit dem Ziel erfolgt, eine für Katzen ständig verfügbare Futterquelle zu schaffen und zu unterhalten.

§ 14

Taubenfütterung, Bekämpfung und Verhinderung von Nistplätzen

Es ist untersagt, verwilderte Tauben auf Straßenflächen und in Anlagen im Sinne von § 2 hin und wieder oder regelmäßig zu füttern. Eine Fütterung erfolgt regelmäßig, wenn sie in gleichen oder annähernd gleichen Zeitabständen mit dem Ziel erfolgt, eine für verwilderte Tauben ständig verfügbare Futterquelle zu schaffen.

§ 15

Auf schriftlichen Antrag kann die Stadtverwaltung Arnstadt Ausnahmen von den Regelungen dieser Verordnung zulassen. Entsprechende Anträge sind 12 Werktage vor der geplanten Inanspruchnahme der Ausnahmegenehmigung bei der Stadtverwaltung Arnstadt einzureichen. Eine verfristete Einreichung des Antrages auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung führt zur Ablehnung des Antrages.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
1. § 3 Abs. 1 a) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen oder Einrichtungen entfernt, beschädigt, beschmutzt, bemalt, beschreibt, besprüht, beschmiert oder beklebt;
 2. § 3 Abs. 1 b) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art wäscht oder abspritzt;
 3. § 3 Abs. 1 c) Abwässer sowie andere Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind, oder Baustoffe in die Kanalisation/Gosse einleitet, einbringt oder dieser zuleitet;
 4. § 3 Abs. 1 d) öffentliche Brunnen oder sonstige Wasserspiele verunreinigt;
 5. § 3 Abs. 2 Flüssigkeiten, die nicht unter die Versagungsgründe des § 3 Abs. 1 fallen, nicht ungehindert abfließen können, oder Flüssigkeiten bei Frostwetter mit Glatteisbildung in die Kanalisation/Gosse schüttet;
 6. § 3 Abs. 4 Werbematerial auf Straßen und in Anlagen ablegt;

7. § 3 Abs. 5 als Verkäufer für Waren zum sofortigen Verzehr keine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern aufstellt und/oder diese rechtswidrig entleert;
8. § 4 Abs. 1 nicht freigegebene Eisflächen betritt oder befährt;
9. § 4 Abs. 2 Löcher in das Eis schlägt, Eis entnimmt, Steine auf die Eisfläche wirft oder diese verunreinigt;
10. § 5 Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden nicht unverzüglich beseitigt oder es unterlässt, Sicherheitsmaßnahmen, wie Absperren oder Aufstellen von Warnzeichen zu treffen bzw. eine Genehmigung zu einzuholen;
11. § 6 Abs. 1 Abfallbehälter zweckentfremdet benutzt;
12. § 7 Abs. 1 andere Personen auf öffentlichen Anlagen mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt;
13. § 7 Abs. 1 a) auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen grölt oder Passanten anpöbelt oder andere durch Herumliegenlassen von Flaschen und sonstigen Gegenständen gefährdet;
14. § 7 Abs. 1 b) auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen seine Notdurft verrichtet;
15. § 7 Abs. 1 c) auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen auf Bänken oder anderen Sitzgelegenheiten, in öffentlichen Toilettenanlagen oder Wartehallen des ÖPNV zeltet oder nächtigt;
16. § 7 Abs. 1 d) auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen aggressiv oder mit Kindern bettelt;
17. § 7 Abs. 1 e) auf Grund seines Verhaltens Passanten bei der Nutzung des öffentlichen Straßenraums behindert oder stört;
18. § 8 Abs. 1 die Allgemeinheit über das den Umständen nach zulässige Maß durch Geräusche gefährdet oder belästigt;
19. § 8 Abs. 2 und 3 während der Abend- oder Nachtruhezeiten Tätigkeiten ausübt, die die Ruhe unbeteiligter Personen stört;
20. § 8 Abs. 5 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke, die unbeteiligte Personen stört, betreibt oder spielt;
21. § 8 Abs. 6 Lärm aus Dorfgemeinschaftshäusern nach außen dringen lässt und die Allgemeinheit erheblich belästigt sowie Belästigungen von vor den Dorfgemeinschaftshäusern aufhaltenden Personen bzw. an- und abfahrende Fahrzeugen auftreten lässt;
22. § 9 Abs. 1 offene Feuer im Freien ohne vorherige Genehmigung anlegt oder

unterhält;

23. § 9 Abs. 2 anderes Brennmaterial als naturbelassenes, trockenes, abgelagertes, unbehandeltes Holz verwendet, Benzin oder Öl zum Anzünden verwendet oder belästigende Rauchentwicklung nicht unverzüglich unterbindet;
24. § 9 Abs. 3 das Feuer nicht dauernd bis zum völligen Erlöschen durch eine volljährige Person beaufsichtigt;
25. § 9 Abs. 4 ein offenes Feuer mit einem geringeren Abstand als 15 m von Gebäuden aus brennbaren Stoffen, einem geringeren Abstand als 100 m von entzündbaren Stoffen und/oder einem geringeren Abstand als 15 m von sonstigen brennbaren Stoffen entfacht;
26. § 10 Abs. 1 Kinderspielplätze zweckentfremdet benutzt;
27. § 10 Abs. 2 Punkt 1 gefährliche Gegenstände und Stoffe auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Skaterbahnen mitbringt;
28. § 10 Abs. 2 Punkt 2 Flaschen aller Art, Dosen oder Metallteile auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Skaterbahnen zerschlägt oder wegwirft;
29. § 10 Abs. 2 Punkt 3 Motorfahrzeuge aller Art auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Skaterbahnen abstellt oder mit ihnen fährt;
30. § 10 Abs. 2 Punkt 4 alkoholische Getränke oder andere Rauschmittel auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Skaterbahnen genießt;
31. § 10 Abs. 2 Punkt 5 Tiere auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Skaterbahnen führt oder frei laufen lässt;
32. § 10 Abs. 2 Punkt 6 sonstige Gegenstände wegwirft;
33. § 11 Abs. 1 durch Anpflanzungen, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, den Verkehrsraum, die Anlagen der Straßenbeleuchtung, der Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt, den Verkehrsraum über Geh- und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält;
34. § 11 Abs. 2 Pflanzen, die zu erheblichen Gesundheitsbeeinträchtigungen führen auf öffentlich zugänglichen Grundstücken anbaut;
35. § 12 Abs. 1 Plakate und Werbeanschläge dort anbringt wo dies nicht durch die Stadtverwaltung Arnstadt oder deren Vertragspartner zugelassen ist;
36. § 12 Abs. 2 Plakate und Werbeanschläge an Baumeinfassungen, Bäumen, Sträuchern oder ähnlichen Gewächsen anbringt;
37. § 12 Abs. 3 Straßenzubehör mit Plakaten beklebt;

38. § 12 Abs. 5 in öffentlichen Anlagen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften verteilt, Waren oder Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anbietet sowie in öffentlichen Anlagen Werbebestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufstellt oder anbringt;
 39. § 13 Abs. 1 durch die Haltung von Tieren die Allgemeinheit gefährdet oder belästigt, insbesondere ein langanhaltendes Bellen, Heulen oder abgeben anderer tierischer Geräusche, die Nachbarn in den geregelten Ruhezeiten stören, nicht verhindert;
 40. § 13 Abs. 2 als Tierhalter oder als Person, die mit der Führung oder Pflege beauftragt ist, diese auf Straßen und in Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen lässt sowie nicht verhindert, dass Personen oder andere Tiere angesprungen oder angefallen werden;
 41. § 13 Abs. 3 nicht dafür Sorge trägt, dass Tiere, von denen besondere Gefahren ausgehen bei Freilandhaltung Einfriedungen nicht überwinden oder sonst das Grundstück nicht ohne Aufsicht verlassen können;
 42. § 13 Abs. 4 seinen Hund innerhalb der im räumlichen Zusammenhang bebauten städtischen Quartiere einschließlich der Ortsteile in dem auf anliegendem Stadtplan rot umrandeten Bereich auf Straßenflächen und in Anlagen im Sinne von § 2 dieser Verordnung nicht an der Leine führt;
 43. § 13 Abs. 5 einen Hund an einer Leine führt, die – bezogen auf Körpergröße und Temperament des Hundes keine ausreichende Reißfestigkeit aufweist.
 44. § 13 Abs. 6 einen Hund führt, obwohl er nicht jederzeit in der Lage ist, sein Tier körperlich zu beherrschen;
 45. § 13 Abs. 7 sein Tier so anbindet, dass ein ungehinderter Durchgang nicht gewährleistet ist;
 46. § 13 Abs. 8 Hunde auf Spielplätzen und Liegewiesen mitführt und in öffentlichen Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden lässt;
 47. § 13 Abs. 9 Hunde nicht oder in ausbruchssicheren Grundstücken hält;
 48. § 13 Abs. 10 die Hundesteuermarke nicht mitführt oder auf Verlangen vorzeigt;
 49. § 13 Abs. 11 die Verunreinigungen von Tieren nicht sofort beseitigt;
 50. § 13 Abs. 13 Katzen auf öffentlichen Straßen und in Anlagen im Sinne dieser Verordnung füttert;
 51. § 14 verwilderte Tauben auf Straßenflächen und in Anlagen im Sinne von § 2 hin und wieder oder regelmäßig füttert;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann auf der Grundlage des § 51 Abs. 1 OBG nach dieser Bestimmung mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Absatz 1 ist die Stadt Arnstadt (§ 51 Abs. 2 Nr. 3 OBG).

§ 17
Geltungsdauer

Diese Verordnung gilt bis zum Ablauf des 31.12.2035.

§ 18
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Arnstadt in Kraft.

Gleichzeitig treten die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Stadt Arnstadt – Stadtordnung – vom 23. Mai 2016 sowie die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Wipfratal – Gemeindeordnung – vom 5. Juli 2017 außer Kraft.

Arnstadt, den 30.07.2021

Frank Spilling
Bürgermeister

- Dienstsiegel -